

4540/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker
und Kollegen an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit
und Soziales betreffend SP - Vizebürgermeister
Walter Ebner (Nr. 4935/J).

Bevor ich auf die aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen eingehe, möchte ich grundsätzlich folgendes ausführen:

Herr Walter Ebner unterliegt als Sozialversicherungsbediensteter den Bestimmungen der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO.A). Wie bei Ausübung öffentlicher Funktionen von Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern vorzugehen ist, ist in § 27 DO.A abschließend und in absolut verbindlicher Weise geregelt.

Gemäß § 27 Abs.1 DO.A ist dem Angestellten die zur pflichtgemäßen Ausübung einer öffentlichen Funktion erforderliche Freizeit zu gewähren. Übt der Angestellte eine öffentliche Funktion als Vizebürgermeister aus, kommt § 27 Abs.4 DO.A zur Anwendung: Nimmt der Angestellte im Kalenderjahr mehr als 90 Stunden Freizeit in Anspruch und ist die öffentliche Funktion mit einem Einkommen verbunden, sind die Dienstbezüge auf das der Dienstleistung entsprechende Ausmaß, höchstens aber um den Betrag dieses Einkommens zu kürzen, wobei die 90 Stunden bei der Kürzung der Dienstbezüge außer Betracht bleiben, wenn das Ausmaß der Dienst -

leistung wenigstens der Hälfte der Normalarbeitszeit entspricht; eine allfällige Kürzung der Dienstbezüge erfolgt immer erst nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres im nachhinein.

Bei der Beantwortung der Fragen hatte ich auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Bedacht zu nehmen, wonach jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat. Auch durch das Auskunftspflichtgesetz wird der Schutz personenbezogener Daten nicht aufgehoben. Der Geheimhaltungsschutz könnte durch eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Betroffenen aufgehoben werden, die jedoch im Gegenstand nicht vorliegt. Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu den Fragen 1. 2 und 3:

Ja. Eine umgehende Kürzung der Dienstbezüge ist aufgrund der zwingenden Bestimmung des § 27 Abs.4 DO.A nicht möglich; die Kürzung der Dienstbezüge erfolgt erst nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres im nachhinein.

Zu den Fragen 4 und 5:

Da Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage nur eine Angelegenheit der Vollziehung aus dem Zuständigkeitsbereich meines Ressorts sein kann, fallen Fragen hinsichtlich der Sozialdemokratischen Partei Österreichs nicht in den Kompetenzbereich meines Ressorts.

Zu den Fragen 6 und 7:

Es gibt noch weitere drei Fälle in der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter; über die parteipolitische Zugehörigkeit dieser öffentlichen Funktionäre werden keine Aufzeichnungen geführt.

Zur Frage 8:

Aus den vorher Gesagten ergibt sich, daß § 27 DO.A im Ergebnis keine Zahlungen zuläßt, denen keine Dienstleistungen gegenüberstehen.